

Hinweise zur Umsetzung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen nach § 14a EnWG im Stromverteilnetz im Netzgebiet der **badenovaNETZE** GmbH

Stand 08/2025

Inhalt

1.	Anwendungsbereich und Beispiele	2
1.1.	Ausnahme von der Teilnahmeverpflichtung.....	4
1.2.	Freiwillige Teilnahme/Bestandsanlagen	4
2.	Normative Verweise	5
3.	Technische Anforderungen.....	6
4.	Netznutzung und Messkonzepte	7
5.	Anforderungen an die Kundenanlage.....	10
5.1.	Anforderungen an den Zählerschrank für Direktmessung (Neuanlagen)	13
5.2.	Anforderungen an den Zählerschrank für eine halbindirekte Messung bis 1000A	14
5.3.	Anforderungen an den Zählerschrank in Bestandsanlagen	15
6.	Inbetriebsetzung / Außerbetriebsetzung	17
7.	Schlussbestimmungen.....	17
8.	Anhang: Abkürzungsverzeichnis.....	18

1. Anwendungsbereich und Beispiele

In diesem Informationsblatt finden Sie Hinweise zur Umsetzung der netzorientierten Steuerung von Verbrauchseinrichtungen.

Diese Hinweise sind angelehnt an die verpflichtenden Anforderungen der Festlegungen der Bundesnetzagentur BK6-22-300 und BK 8-22/0100-A in Verbindung mit den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) im Versorgungsgebiet der badenovaNETZE GmbH.

Dieses Dokument gilt für Verbrauchseinrichtungen mit einem Anschluss an die Netzebene 6 oder 7 (Niederspannung), welche unter vorgenannte Festlegungen der Bundesnetzagentur fallen

Nach §19 Absatz 2 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und ergänzend durch die Festlegungen der Bundesnetzagentur besteht die Verpflichtung jede Inbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung (steuVE) dem Netzbetreiber im Voraus mitzuteilen. Wird eine Leistungserhöhung am vorhandenen Netzanschluss benötigt, gilt diese Verpflichtung ebenfalls.

Als steuVE gelten:

- Private Ladeeinrichtungen für Elektromobile ohne öffentlich zugänglichen Ladepunkt nach § 2 Nr. 5 der Ladesäulenverordnung (LSV)
- Wärmepumpenheizungen inkl. Zusatz- oder Notheizvorrichtungen
- Anlagen zur Raumkühlung (Klimaanlagen)
- Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher)

mit einem netzwirksamen Leistungsbezug > 4,2 kW.

Wärmepumpenheizungen und/oder Klimageräte hinter einem Netzanschluss, die bei mehreren Geräten gleicher Art in Summe 4,2 kW überschreiten, werden als eine steuerbare Verbrauchseinrichtung behandelt.

Bei Überschreitung der Summenbemessungsleistung von > 11 kW darf ein Skalierungsfaktor von 0,4 je Betreiber berücksichtigt werden.

Beispielrechnung Wärmepumpe Betreiber A:

$$P_{\text{Max}} \quad \text{Wärmepumpe} = 12 \text{ kW}$$

$$P_{\text{Min},14a} \quad \text{Wärmepumpe} = 12 \text{ kW} * 0,4 = 4,8 \text{ kW}$$

Weitere Beispiele hinsichtlich der Bemessung unter Berücksichtigung der Schwellenwerte und verschiedener Betreiber:

Beispiel 1

Hinter einem Netzanschluss befinden sich folgende steuVE des Betreibers A:

- Wärmepumpe 1 mit 2,0 kW
- Wärmepumpe 2 mit 3,6 kW

$$\Sigma P_{\text{Wärmepumpen}} = 2,0 \text{ kW} + 3,6 \text{ kW} = 5,6 \text{ kW}$$

Die Summen-Bemessungsleistung aller Wärmepumpen von Betreiber A beträgt 5,6 kW und überschreitet damit den Schwellenwert von 4,2 kW.

→ Die neuen Vorgaben sind für Wärmepumpe 1 und Wärmepumpe 2 anzuwenden.

Beispiel 2

Hinter einem Netzanschluss befinden sich folgende steuVE des Betreibers A:

- Wärmepumpe 1 mit 2,0 kW
- Wärmepumpe 2 mit 3,6 kW
- Klimaanlage 1 mit 3,7 kW
- Klimaanlage 2 mit 2,5 kW

$$\Sigma P_{\text{Wärmepumpen}} = 2,0 \text{ kW} + 3,6 \text{ kW} = 5,6 \text{ kW}$$

$$P_{\text{Raumkühlung}} = 3,7 \text{ kW} + 2,5 \text{ kW} = 6,2 \text{ kW}$$

Die Summen-Bemessungsleistung aller Wärmepumpen von Betreiber A beträgt 5,6 kW und überschreitet damit den Schwellenwert.

Die Summen-Bemessungsleistung aller Anlagen zur Raumkühlung von Betreiber A beträgt 6,2 kW und überschreitet damit den Schwellenwert.

→ Die neuen Vorgaben sind für Wärmepumpe 1, Wärmepumpe 2, Klimaanlage 1 und Klimaanlage 2 anzuwenden.

Beispiel 3

Hinter einem Netzanschluss befinden sich:

- Wärmepumpe 1 mit 2,0 kW von Betreiber A
- Wärmepumpe 2 mit 3,6 kW von Betreiber B
- Klimaanlage 1 mit 3,7 kW von Betreiber C
- Klimaanlage 2 mit 2,5 kW von Betreiber D

Da eine Zusammenfassung nur je Betreiber Anwendung findet, erfolgt in diesem Beispiel keine Überschreitung des Schwellenwerts von 4,2 kW.

→ Die neuen Vorgaben sind weder für die Wärmepumpen noch für die Anlagen zur Raumkühlung anzuwenden.

1.1. Ausnahme von der Teilnahmeverpflichtung

Ausgenommen von der Teilnahmeverpflichtung sind:

- Ladepunkte für Elektromobile, die von Institutionen betrieben werden, die gemäß § 35 Absätze 1 und 5a Straßenverkehrsordnung (StVO) Sonderrechte in Anspruch nehmen wie z.B. Feuerwehr, Polizei, Bundeswehr, etc.
- Wärmepumpen und Klimageräte, die nicht zur Raumheizung oder -kühlung in
 - Wohn-, Büro- oder Aufenthaltsräumen sowie zu betriebsnotwendigen Zwecken
 - oder der kritischen Infrastruktur dienen.
- Elektro-Speicherheizungen unabhängig Ihres Inbetriebsetzungszeitpunkts.
- Verbrauchseinrichtungen welche nicht unter die Festlegung BK6-22-300 fallen
 - bzw. eine Summenbemessungsleistung < 4,2 kW aufweisen.

1.2. Freiwillige Teilnahme/Bestandsanlagen

Wärmepumpen und Ladeeinrichtungen mit einer Summenbemessungsleistung > 4,2 kW, welche vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und bereits nach einem Sonderabkommen nach §14a a.F. EnWG betrieben werden, dürfen auf Kundenwunsch in die neuen Festlegungen der Bundesnetzagentur überführt werden.

Sofern die Anlagen nicht durch den Anlagenbetreiber freiwillig überführt wird, besteht gemäß den aktuellen Vorgaben der Bundesnetzagentur spätestens ab dem 01.01.2029 die Verpflichtung.

Nach einem erfolgten Wechsel in die aktuellen Festlegungen nach §14a EnWG ist ein Wechsel zurück in eine Vorgängerregelung nicht mehr möglich.

SteuVE, welche bis 31.12.2023 in Betrieb genommen wurden und deren Voraussetzung zur Steuerbarkeit nach der aktuellen Festlegung bzw. dieser Hinweise gegeben ist, dürfen freiwillig auf Wunsch des Betreibers in die netzorientierte Steuerung nach §14a EnWG wechseln.

2. Normative Verweise

- Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB)
- Ergänzende Bedingungen zu den Technischen Anschlussbedingungen der badenovaNETZE
- Festlegung BK 6 -2-300 „Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen gemäß § 14a EnWG“
- Festlegung BK 8-22/010-A „Netzentgelte für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen (NSAVER) gemäß § 14a EnWG“
- Technische Anschlussregeln Niederspannung (VDE-AR-N 4100)
- Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
- Zählerplätze DIN VDE 0603-2-2
- BDEW-Anwendungshilfe „Empfehlungen zum Anschluss und Betrieb von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen bis zum Vorliegen technischer Standards“, Version: 1.0

3. Technische Anforderungen

Allgemeines

Die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen gemäß der aktuellen BNetzA-Festlegungen zielt auf die Vermeidung von Netzengpässen.

Hierzu sind Kundenanlagen mit technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Bezugsleistung der steuVE auszustatten. Die Steuerbarkeit ist durch den Anlagenbetreiber dauerhaft sicherzustellen.

Präventive & netzorientierte Steuerung von Verbrauchseinrichtungen

Bis zur Umsetzung der netzorientierten Steuerung im Netzgebiet der badenovaNETZE gilt die präventive Steuerung. In der präventiven Phase werden steuVE über einen Funkrundsteuerempfänger (FRE) in Hutschienen bzw. Dreipunkt-Befestigung bedarfsoorientiert gesteuert. Den Bedarfsfall ermittelt die badenovaNETZE individuell je nach Netzzustand und Notwendigkeit. Unabhängig des Bedarfsfalls hat der Anlagenbetreiber die Voraussetzungen zur Steuerbarkeit zu schaffen.

Tarifierung

Der Einsatz konventioneller Rundsteuertechnik zur Tarifierung ist weiterhin gemäß den ergänzenden Bedingungen zur TAB Kapitel 7 möglich. Die Ausstattung findet wie gewohnt mittels TRE-Felds in Dreipunkt-Befestigung bzw. Bei Vorhandensein eines Zählerschranks in Stecktechnik mittels Hutschienengerät im RfZ statt. Die Sperrung der Verbrauchseinrichtung zu festgelegten Schaltzeiten wie in der Vorgängerregelung zum §14a EnWG entfällt diesbezüglich.

Kosten

Die Installationskosten für die Herstellung der Steuerbarkeit (Zählerplatz, Spannungsversorgung, Steuerleitungen, Schnittstellen, etc.) sind durch den Anschlussnehmer bzw. Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung zu tragen.

4. Netznutzung und Messkonzepte

SteuVE können gemäß der Festlegung BK8-22/010-A in drei verschiedene Entgeltmodule angemeldet und betrieben werden.

Die aktuellen Netzentgelte Strom zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen sind auf der Homepage der badenovaNETZE veröffentlicht.

Bei einem zu erwartenden Jahresverbrauch von mehr als 100.000 kWh ist eine registrierende Lastgangmessung erforderlich.

Modul 1

- Pauschale Reduzierung des Netzentgeltes in der Lieferantenrechnung
- Nur ein Zählpunkt erforderlich
- Gilt als Standard Modul

Modul 2

- Prozentuale Reduzierung des Netzentgeltes in der Lieferantenrechnung
- Separate Zählung für steuVE erforderlich
- Nur Anschluss weiterer steuVE gleichen Entgeltmodells zulässig

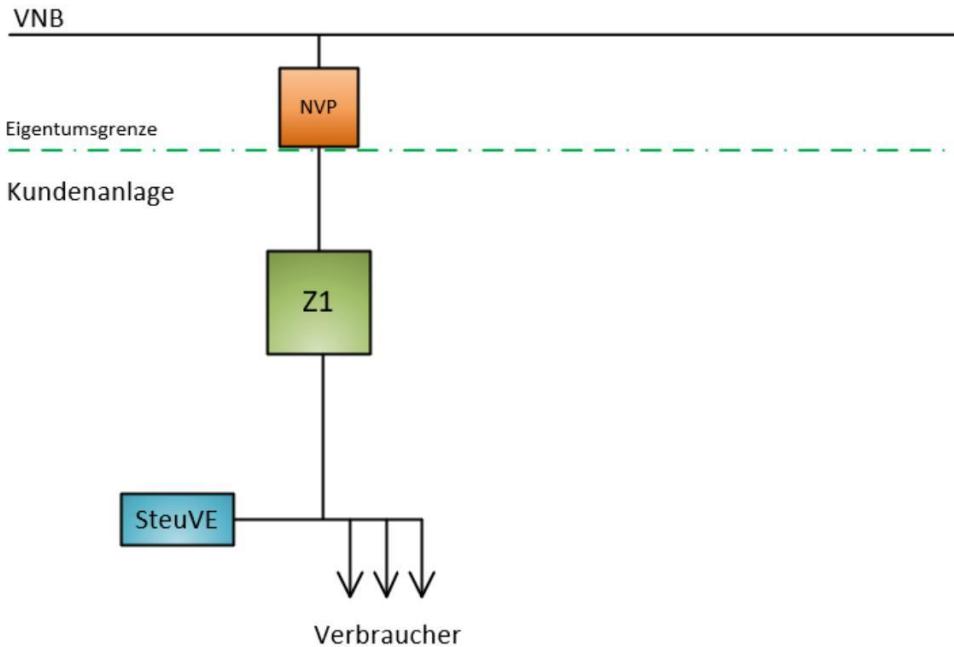
Modul 1 /2 (Kaskade)

- Prozentuale / Pauschale Reduzierung des Netzentgeltes in der Lieferantenrechnung
- Separate Zählung Z1 (steuVE) + Z2 (Haushalt) erforderlich
- Bei einer getrennten Messung in Kaskade ist der Einbau jeweils einer Trennstelle (z.B. Hauptschalter) nach dem Zähler Z1, vor und nach dem Zähler Z2, empfehlenswert.

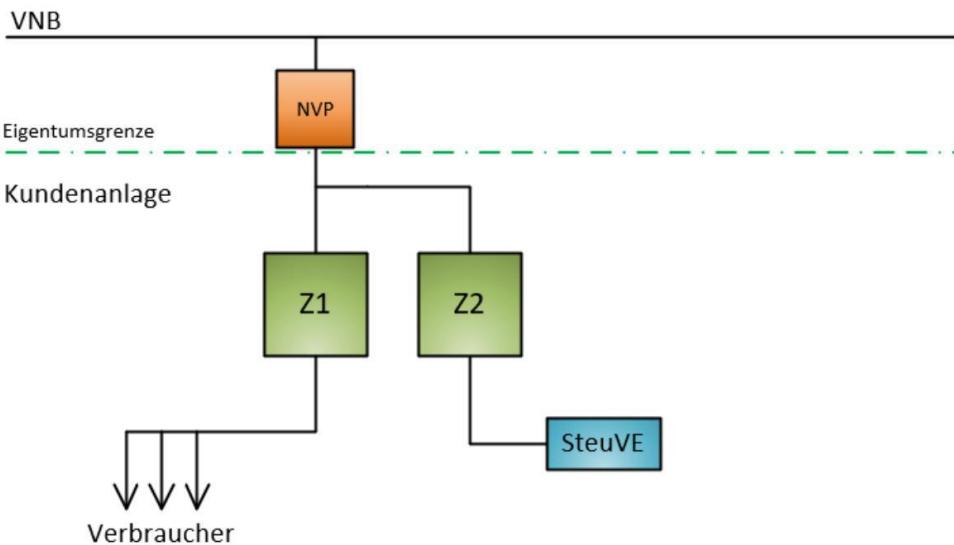
Modul 3

- Zeitabhängige Netzentgeltberechnung
- Nur bei Vorhandensein eines intelligenten Messsystems (iMSys) möglich
- Nur in Kombination mit Netzentgeltmodul 1 möglich

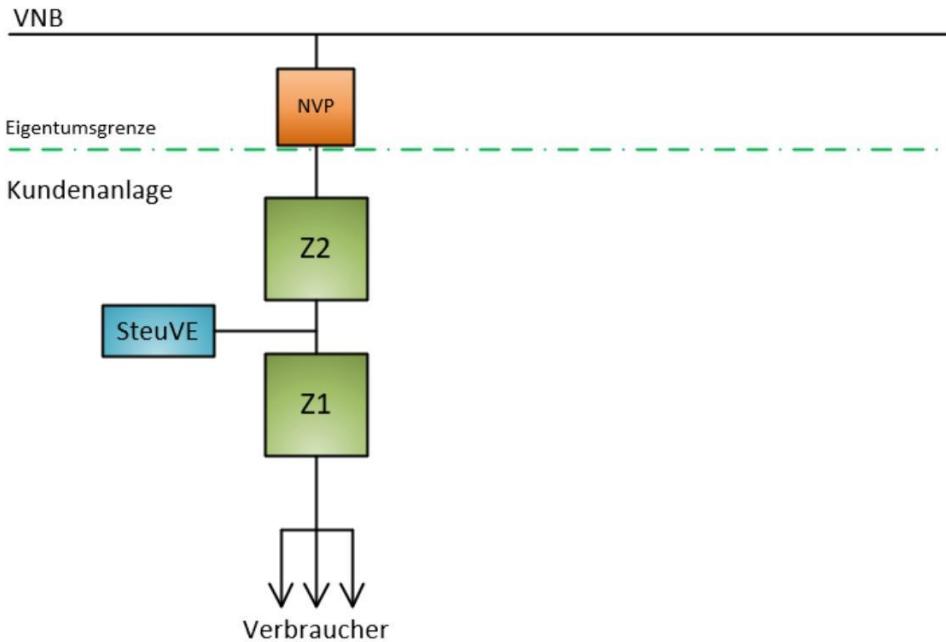
Beispiel Modul 1:
Gemeinsame Messung steuVE und Verbrauchseinrichtungen



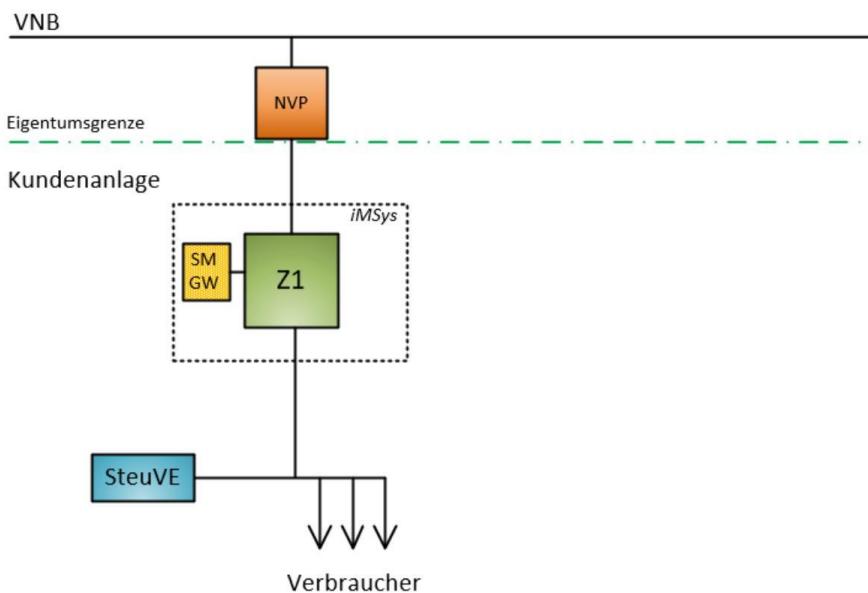
Beispiel Modul 2:
Getrennte Messung steuVE und Verbrauchseinrichtungen



Beispiel Modul 1 oder 2:
Getrennte Kaskadenmessung steuVE und Verbrauchseinrichtungen



Beispiel Modul 3:
steuVE und Verbrauchseinrichtungen (iMSys notwendig)



5. Anforderungen an die Kundenanlage

Allgemeines

Die Anforderungen an den Zählerplatz in diesem Hinweis sind ergänzend zu den aktuell gültigen technischen Anschlussregeln wie z.B. der VDE-AR-N 4100, DIN VDE 0603 (VDE 0603) alle Teile, etc. zu betrachten und können jederzeit bei Vorliegen neuer Umsetzungsempfehlungen angepasst werden.

Funktionsflächen

Zur Unterbringung der erforderlichen Betriebsmittel kann wie nachfolgend beschrieben

- ein zusätzlicher Raum für Zusatzanwendungen (zRfZ),
- ein nicht genutztes Steuergerätefeld,
- die letzte Hutschiene angrenzend an den netzseitigen Anschlussraum (NAR),
- oder ein am zentralen Zählerplatz befindlicher plombierbarer Kleinverteiler mit mind. 24 TE

vorgesehen werden.

Sollte bei Bestandsanlagen keine der vorgenannten Funktionsflächen/Möglichkeiten umsetzbar sein kontaktieren Sie bitte unser Netzanschlussmanagement.

Schnittstellen

Steuerung via Digitale Schnittstelle

Grundsätzlich wird die digitale Steuerung über EMS empfohlen. Die digitale Schnittstelle der steuVE am Zählerplatz wird nach den Vorgaben der VDE-AR-N 4100 [Abschnitt 7.2] über den anlagenseitigen Anschlussraum (aAR) ausgeführt.

Unabhängig von der Zählerplatzausführung (Dreipunkt- oder Stecktechnik) ist im aAR oberhalb des Zählerfelds bzw. Steuergerätefelds, über das die steuVE betrieben wird, eine RJ45-Buchse nach VDE-AR-N 4100 [3, Abschnitt 7.2] vorzusehen. Die digitale Anbindung der steuVE oder des EMS erfolgt von dieser RJ45-Buchse aus.

Die RJ45-Buchse definiert die Abgrenzung des Verantwortungsbereichs zwischen Messtellenbetreiber (MSB) und Betreiber der steuVE.

Ist eine Vervielfältigung für diese digitale Schnittstelle erforderlich, so erfolgt diese im Verteilerfeld / Kommunikationsfeld des Anlagenbetreibers. Der Anlagenbetreiber muss für diese Vervielfältigung einen entsprechenden Switch zur Verfügung stellen und über diesen die steuVE bzw. das EMS betreiben.

Steuerung via analoge Schnittstelle

Die Weitergabe der Steuersignale an die steuVE erfolgt über eine Steuersignal-Klemmleiste mit 6 Klemmen. Die Schnittstelle ist bauseits bereit zu stellen.

Der Anschluss der steuVE an die Steuersignal-Klemmleiste muss so vorgenommen werden, dass die steuerbaren Geräte im ungesteuerten Zustand nicht gebrückt werden müssen.

Auch die Steuerung zum Netzsicherheitsmanagement wird zukünftig über die Steuersignal-Klemmleiste realisiert. Daher ist diese stets in vollständiger Ausführung (6-polig) zu montieren. Weitere Vorgaben zum Netzsicherheitsmanagement sind nicht Bestandteil dieses Hinweisblatt.

Unabhängig von der Zählerplatzausführung (Dreipunkt- oder Stecktechnik) ist im aAR oberhalb des Zählerfelds bzw. Steuergerätefelds, über das die steuVE betrieben wird, eine Steuersignalklemmleiste je Betreiber vorzusehen.

Die Steuersignal-Klemmleiste definiert die Abgrenzung des Verantwortungsbereichs zwischen MSB und dem Betreiber der steuVE.

Die Steuerung erfolgt über die potentialfreien Schließer-Kontakte der Steuerbox. Diese sind entsprechend nach Lastenheft „Steuerbox Funktionale und konstruktive Merkmale“ [6] für eine Spannung von 5 – 250 V und eine Dauerstrombelastbarkeit von 1 A ausgelegt.

Wenn dieser festgelegte Betriebsbereich für den Betrieb der steuVE nicht ausreicht, oder wenn die Kontakte der Steuerbox vervielfältigt werden müssen, sind in der Kundenanlage Freigaberelais (Koppelrelais) bauseits je nach Anzahl der Anforderungen vorzusehen bzw. bei digitaler Ansteuerung ein Switch einzusetzen.

Die Anordnung ggf. eingesetzter Freigaberelais (Koppelrelais) innerhalb der Kundenanlage ist nicht Bestandteil dieses Hinweises.

Eine Anordnung von Koppelrelais bzw. Switch im aAR, APZ und RfZ (auch zRfZ) ist nicht zulässig.

Die Spannungsversorgung bis zur Steuersignal-Klemmleiste, einschließlich ggf. erforderlicher Freigaberelais (Koppelrelais) erfolgt aus dem gemessenen Bereich und ist durch den Betreiber bereitzustellen.

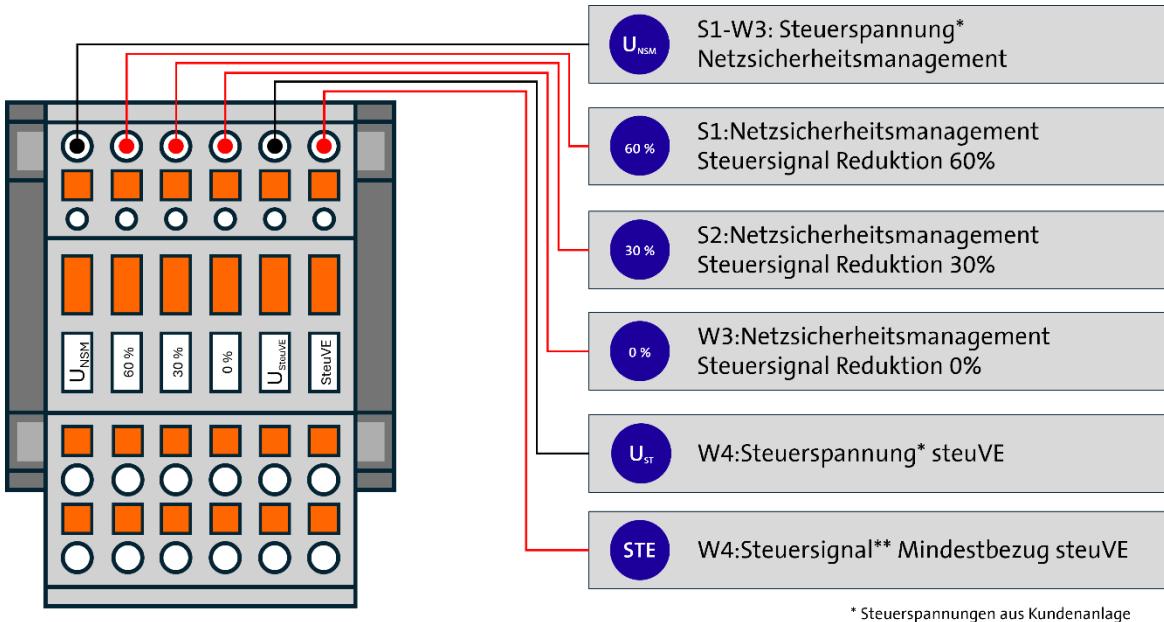
Die Spannungsversorgung des SMGW und der Steuerbox muss aus dem ungemessenen Bereich erfolgen.

Als Steuerleitung zwischen Steuersignal-Klemmleiste und Steuerbox kann z.B. eine Leitung des Typs H07 V-K 1,5 oder eine Ölflexleitung Classic 100 Leitung genutzt werden. Die Verbindungsleitung ist bauseits vorzubereiten.

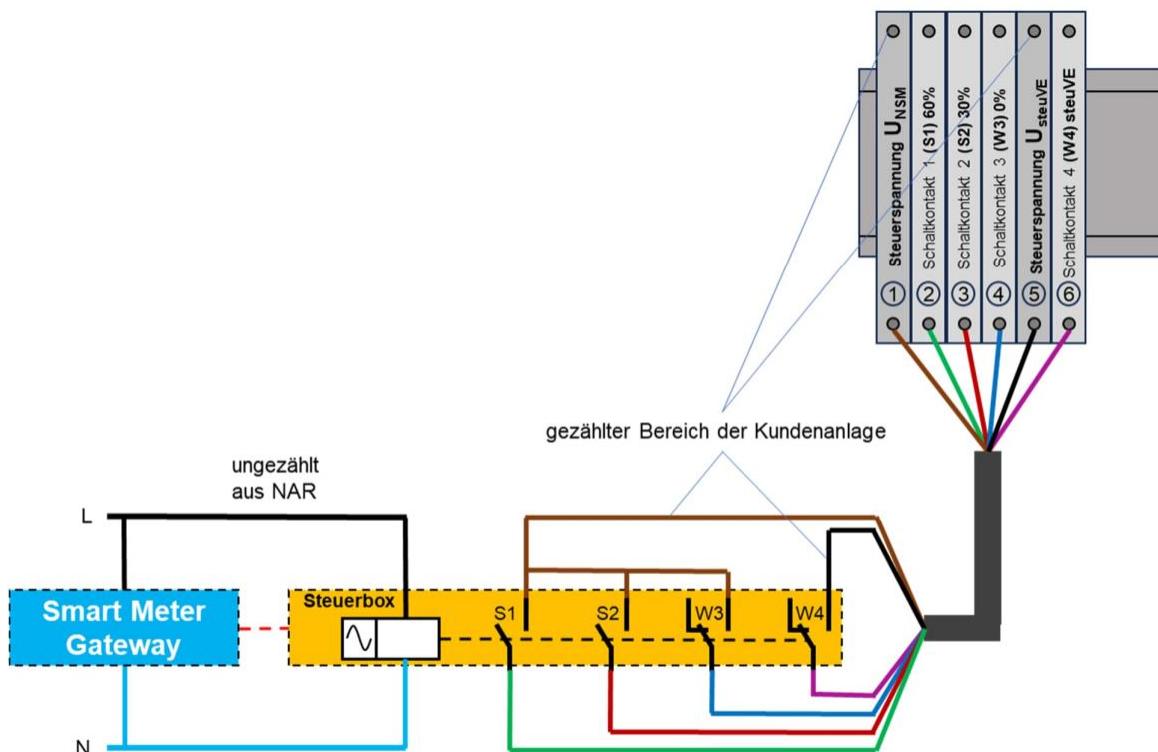
Sollte zum Zeitpunkt der Inbetriebsetzung der steuVE noch keine Steuerbox vor Ort installiert sein, so ist die Steuerleitung bzw. das Patchkabel entsprechend auf Klemme bzw. RJ-Buchse innerhalb des zRfZ abzuschließen.

Ist eine Vervielfältigung dieser analogen Schnittstelle erforderlich, bspw. für die einzelne analoge Anbindung einer Wärmepumpe und einer Ladeeinrichtung, so erfolgt diese Vervielfältigung über Freigaberelais (Koppelrelais) im Verteilerfeld des Anlagenbetreibers.

Nachfolgend findet sich der Aufbau der Steuersignalklemmleiste und deren Bezeichnung bzw. Beschaltung.



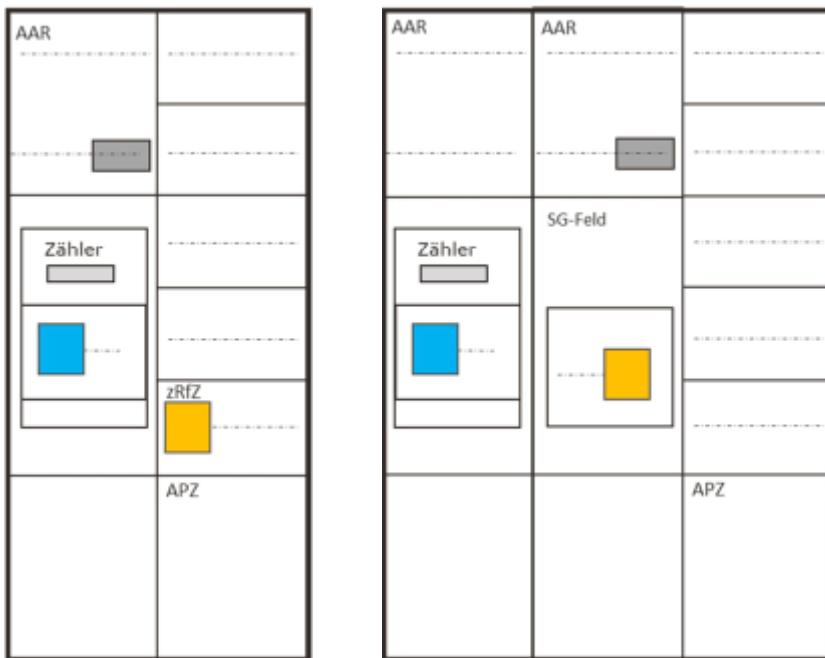
Ebenfalls eine beispielhafte Darstellung für die Möglichkeit der Verdrahtung zwischen Steuersignal-Klemmleiste und Steuerbox.



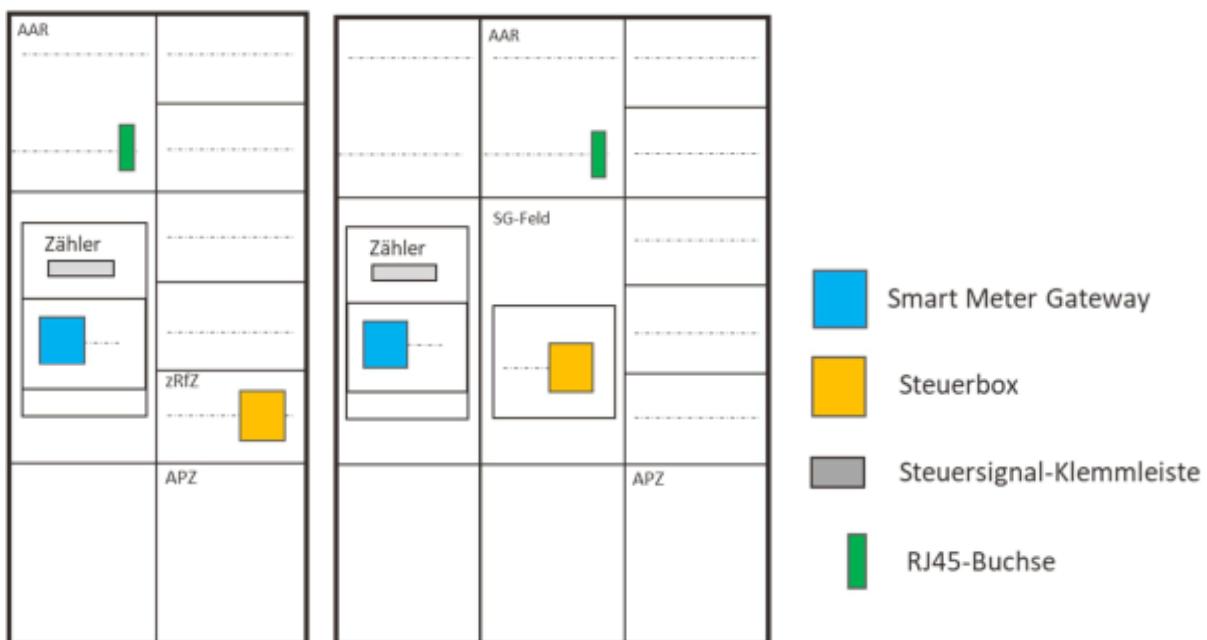
Bildquelle: bdew Anwendungshilfe 08/2025

5.1. Anforderungen an den Zählerschrank für Direktmessung (Neuanlagen)

Analoge Steuerung (Steuersignal-Klemmleiste)



Digitale Steuerung (RJ 45 Buchse)



5.2. Anforderungen an den Zählerschrank für eine halbindirekte Messung bis 1000A

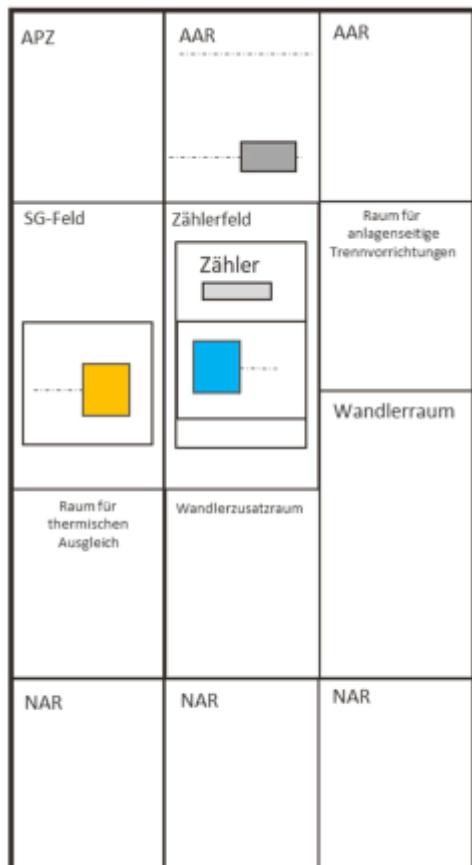


Abb. Halbindirekte Messung bis 250 A

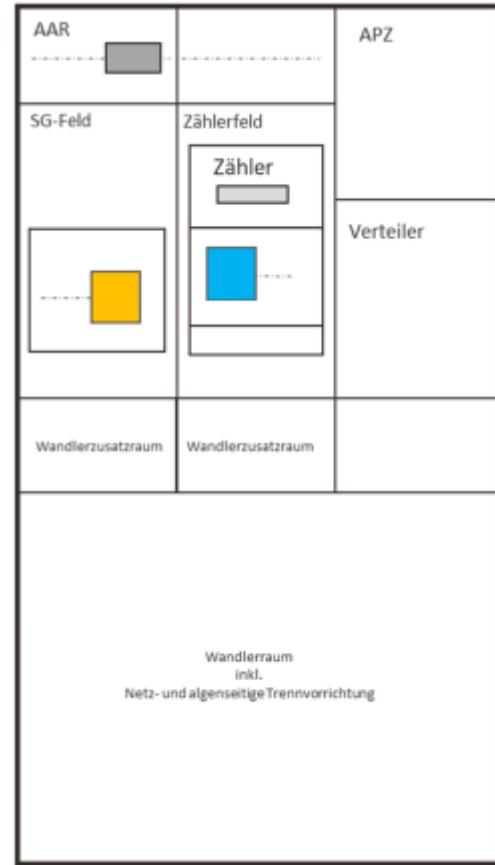


Abb. Halbindirekte Messung ab 250 A – 1000 A



Smart Meter Gateway



Steuerbox



Steuersignal-Klemmleiste

5.3. Anforderungen an den Zählerschrank in Bestandsanlagen

In Bestandsanlagen gelten grundsätzlich für die Umsetzung der Steuerbarkeit die gleichen Anforderungen wie für Neuanlagen.

Abweichend dazu kann wie folgt vorgegangen werden:

- 1.) Ist in Bestandszählerplätzen ein plombierbares Verteilerfeld ohne Raum für APZ vorhanden, so ist auf der untersten Hutschiene der zusätzliche Raum für Zusatzanwendungen (zRfZ) mit mind. 12 TE zu planen.
In diesen zRfZ ist die Spannungsversorgung und die Datenleitung gemäß VDE-AR-N 4100 [Abschnitt 7.7] vorzubereiten.
- 2.) Bei Bestandszählerplätzen ohne Verteilerfelder (und ohne SG-Feld) kann mit einem außerhalb des Zählerschranks angeordneten Gehäuse nach DIN VDE 60670-24 (plombierbar und min. 2 x 12 TE) in unmittelbarer Nähe zum Zählerschrank die Steuerung umgesetzt werden. Das Gehäuse ist mit der Spannungsversorgung und der Datenleitung gemäß VDE-AR-N 4100 [Abschnitt 7.7] vorzubereiten.

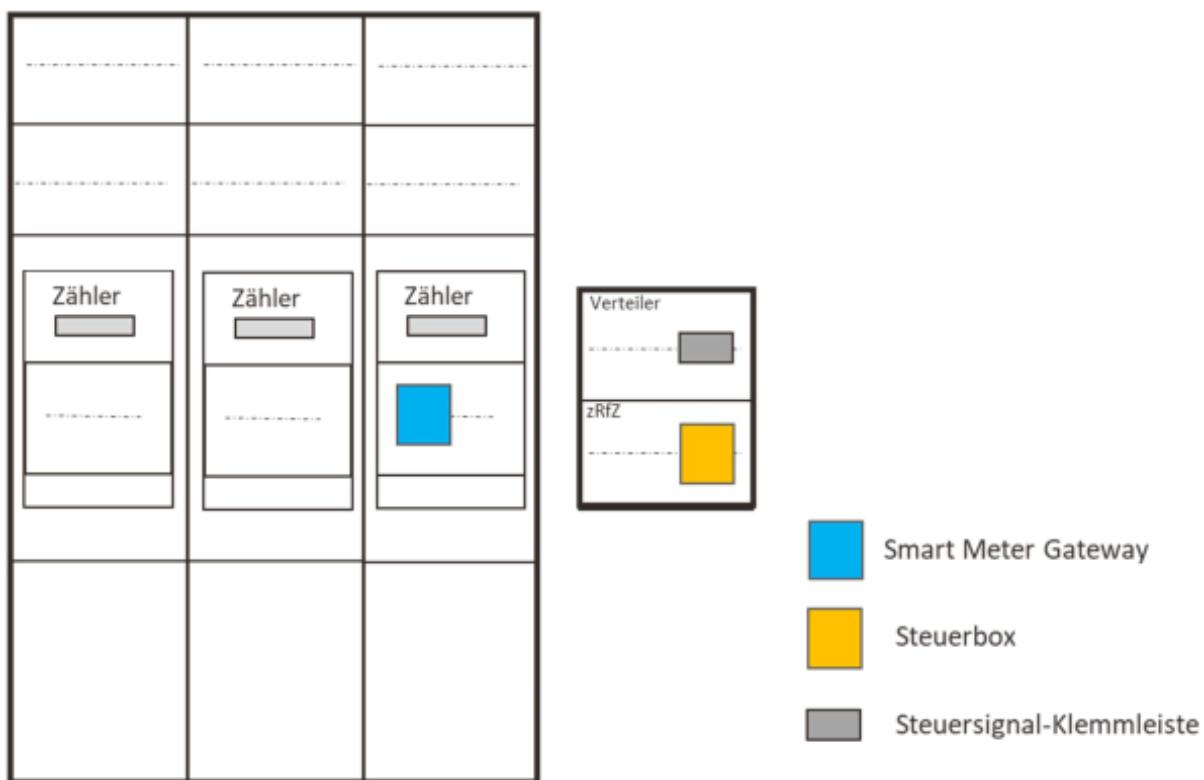


Abb. Mehrkundenanlage mit analoger Steuerung

Hinweis: Die Spannungsversorgung aus dem NAR sowie das Datenkabel sind gemäß VDE 0603-100 geschützt mittels Leitungskanal / Schutzrohr ungeschnitten zum Stromkreisverteiler zu verlegen.

Zusammenfassend gilt für die Umsetzung der Steuerung folgendes:

(Priorität nach Reihenfolge der Aufzählung)

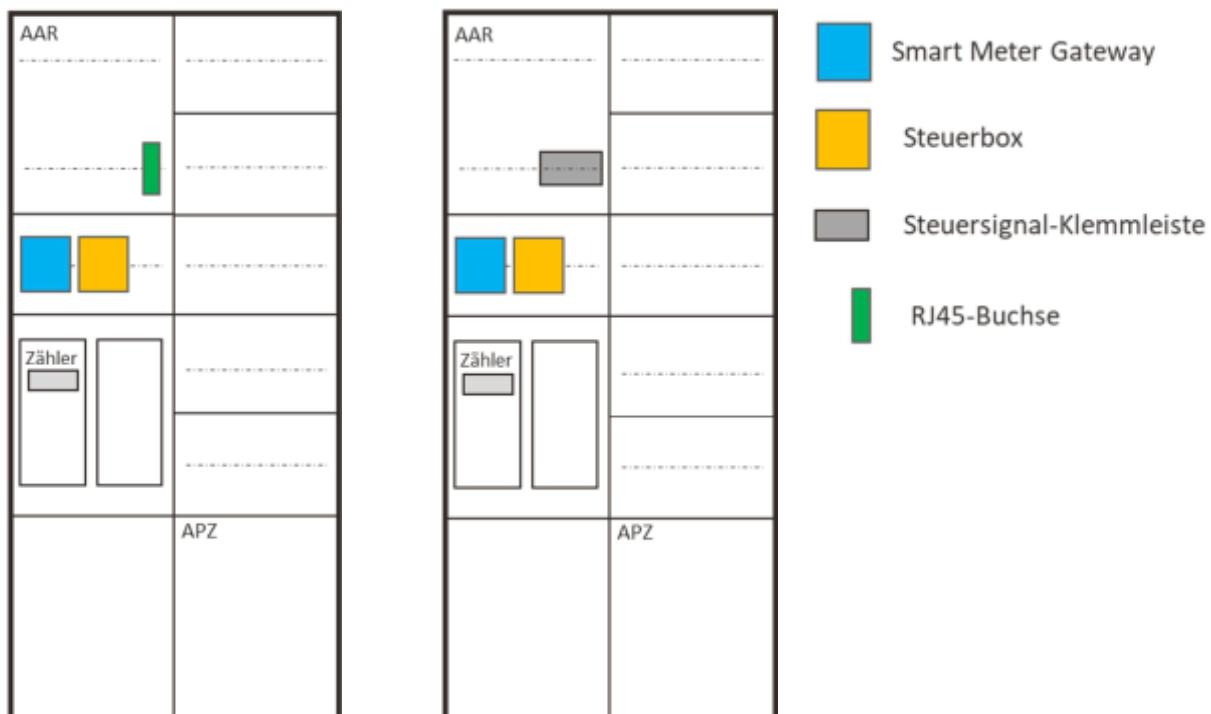
1. Ist ein Steuergeräte-Feld vorhanden, wird dieses verwendet.
2. Ist ein plombierbares Verteilerfeld vorhanden, ist die unterste Hutschiene als zRfZ zu verwenden.
Für den zRfZ gelten dieselben Anforderungen wie für den RfZ (Schottung, ungemessene Spannungsversorgung, Buchsenstecker, Kommunikationsleitungen mit RJ 45-Buchse, ...).
3. Ist kein Verteilerfeld vorhanden oder kann kein Verteilerfeld zu einem zRfZ umgerüstet werden, kann ein Steuergeräteplatz außerhalb des Zählerschranks in dessen unmittelbarer Nähe errichtet werden.

Dieser Steuergeräteplatz muss mindestens die Funktionsfläche „RfZ“ und die Funktionsfläche „Verteilerfeld“ beinhalten.

Ist keine Schottung zwischen Verteiler und zRfZ möglich oder kann das zRfZ-Feld nicht separat plombiert werden, werden 2 einzelne 1-reihige Gehäuse verwendet.

Des Weiteren werden Zählerplätze in Stecktechnik (eHZ) ebenfalls als Bestandsanlagen bezeichnet, da im Netzgebiet der badenovaNETZE grundsätzlich 3-Punkt-Technik im Standard neu errichtet wird.

Hierzu kann nachfolgenden Zeichnungen die Vorgehensweise entnommen werden:



6. Inbetriebsetzung / Außerbetriebsetzung

Jede Inbetriebsetzung sowie Außerbetriebsetzung der steuVE ist frühzeitig beim Netzbetreiber anzugeben. Die Meldung der Inbetriebsetzung der steuVE erfolgt über ein bei einem Netzbetreiber eingetragenen Elektroinstallationsunternehmen über das Netzportal der badenovaNETZE.

Ein Wechsel aus der Vorgängerregelung des §14a EnWG bzw. eine freiwillige Teilnahme ist ebenfalls über das Netzportal der badenovaNETZE zu melden.

Voraussetzung für die Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage sind die Einhaltung der behördlichen Vorschriften und Bedingungen der anerkannten Regeln der Technik. Insbesondere sind die VDE-Vorschriften, die technischen Anschlussbedingungen (TAB), die FNN-Richtlinien sowie Ergänzungen der badenovaNETZE GmbH einzuhalten.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Hinweis kann bei Vorliegen neuer Umsetzungsempfehlungen insbesondere allgemeiner technischer Mindestanforderungen durch die badenovaNETZE GmbH geändert werden.

8. Anhang: Abkürzungsverzeichnis

aAR	Anlagenseitiger Anschlussraum
APZ	Anschlusspunkt Zählerplatz
BNetzA	Bundesnetzagentur
eHZ	elektronischer Haushaltszähler mit Stecktechnik
EMS	Energiemanagementsystem
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
FRE	Funkrundsteuerempfänger
GZF	Gleichzeitigkeitsfaktor
iMSys	Intelligentes Messsystem
LSV	Ladesäulenverordnung
MSB	Messstellenbetreiber
nAR	netzseitiger Anschlussraum
NAV	Niederspannungsanschlussverordnung
NB	Netzbetreiber
NVP	Netzverknüpfungspunkt
P _{min,14a}	Mindestleistung für den netzwirksamen Leistungsbezug
RfZ	Raum für Zusatzanwendungen
SG-Feld	Steuergeräte-Feld mit 3-Punkt-Aufnahme
SMGW	Smart Meter Gateway
SSK	Steuersignal-Klemmleiste
steuVE	Steuerbare Verbrauchseinrichtung(en)
TAB	Technische Anschlussbedingungen
TE	Teilungseinheiten
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
VNB	Verteilnetzbetreiber
zRfZ	zusätzlicher Raum für Zusatzanwendungen